



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 sowie 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2004, S. 255 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungs- und Studienordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der derzeit gültigen Fassung hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studienprogramms
 - § 8 Kombination von Studienprogrammen
 - § 9 Praktikum
 - § 10 Arten der Lehrveranstaltung
 - § 11 Abschlussbezeichnung
 - § 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 13 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Mastermodul
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 17 Inkrafttreten
- Anlage: Studienprogrammübersicht
-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Prähistorische Archäologie im Umfang von 45 und 75 Leistungspunkten im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Es ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen auf der Basis ihres vertieften Grundlagenwissens (Archäologien Europas / Prähistorische Archäologie / Vor- bzw. Ur- und Frühgeschichte) in verschiedene Forschungskontexte des Fachs Prähistorische Archäologie einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregungen zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Flankiert wird die Zielstellung des Studienprogramms durch die Einführung in die Forschungspraxis anhand der Teilnahme an Grabungs-/Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Großexkursion).

(2) Das Studienprogramm vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit archäologischen Daten sowie Bau-, Bild- und Kunstwerken, insbesondere Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert es darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas in erster Linie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung. Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultäten I und II statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Archäologien Europas, der Prähistorischen Archäologie und der Vor- bzw. Urgeschichte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem der einschlägigen Bachelor-Studienprogramme gemäß Abs. 1 der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit mindestens 90 Leistungspunkten, des Abschlusses eines anderen gleichwertigen Bachelor-Studienprogramms mit mindestens 90 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden gleichwertigen Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet im Zweifelsfalle der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Prähistorischen Archäologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Prähistorische Archäologie im Umfang von 45 bzw. 75 LP kann im Zwei-Fach-Master-Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 ABStPOBM frei kombiniert werden.

(2) Besonders empfohlen wird allerdings eine Kombination mit den Master-Studienprogrammen Kunstgeschichte (45/75 LP), Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 LP) und Klassische Archäologie (45/75 LP).

(3) Bei einer Kombination mit dem Master-Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (45/75 LP) gelten besondere Bedingungen für den Aufbau des Studienprogramms, die sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung ergeben.

§ 9 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 45/75 LP sind sie im Umfang von 15 LP (ca. 6 Wochen) integriert.

(2) Prähistorische Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit vorzugsweise an Museen, Einrichtungen der Bodendenkmalpflege, archäologischen Forschungsinstitutionen, Kulturerbeinstitutionen, Medienanstalten oder in Ausnahmefällen am Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumsstätigkeit hervorgeht.

(3) Die Praktika werden von den Studierenden selbständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 10 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Gemäß § 22 Abs. 2 ABStPOBM gehen mindestens die Hälfte aller Module in die Gesamtnote ein. Welche Module im Studienprogramm Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit benotet werden und in die Gesamtnote eingehen, ist der Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Das Kontaktstudium im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung, Hauptseminar, Projekt, Kolloquium und Exkursion.

(3) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- a. Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- b. Hauptseminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigen wissenschaftlichem Arbeiten an;
- c. Projekte sind grabungs-, forschungs- und ausstellungsbezogene Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- d. Kolloquien dienen der Aneignung von Forschungskompetenz;
- e. Exkursionen führen zu einer längeren, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort.

§ 11 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Prähistorische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 12 **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20-30 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 60 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. 6;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste Arbeit von max. 15 Seiten auf der Basis eines Referats;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- d. Projektarbeit: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Ausstellungsprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- e. Praktikumsbericht: Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Ausstellungsprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- f. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- g. Masterarbeit: Siehe § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Mündlicher Vortrag von in der Regel ca. 30-45 Minuten Länge;
- b. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel max. 5 Seiten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- d. Dokumentation: Zusammenstellung ausgewählter, wesentlicher Daten über Konfiguration, Organisation, Mitteleinsatz, Lösungswege, Ablauf und erreichte Ziele eines Projektes.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 13 **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim

zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studienprogramms Prähistorische Archäologie bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Archäologien Europas.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Mastermodul

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Prähistorische Archäologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Zum Abschlussmodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studienprogramm Prähistorische Archäologie geforderte Module im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ABStPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(6) Teil des Mastermoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 60 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ferner sind zwei weitere Themenbereiche Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(8) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht (§ 7) im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
Forschungs- und Grabungspraktikum	nein	-	10	ja	Praktikumsbericht	-	3. Semester
Abschlussarbeit	ja	-	30	nein	Master-Arbeit und mündliche Prüfung	30/60	4. Semester
<i>Wahlpflichtbereich I (30 LP): Drei der vier Module sind zu wählen</i>							
<i>Bei einer Kombination mit dem MA-Studienprogramm „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 45/75 LP“ sind die ersten drei Module zu wählen</i>							
Vertiefung Fachwissen I (Steinzeit)	nein	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	2. Semester
Vertiefung Fachwissen II (Metallzeiten I)	nein	4	10	ja	schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	1. oder 3. Semester
Vertiefung Fachwissen III (Metallzeiten II)	nein	4	10	ja	schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	1. oder 3. Semester
Vertiefung Fachwissen IV (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit)	nein	4	10	ja	schriftliche Ausarbeitung	10/30 bzw. 60	1. oder 3. Semester
<i>Wahlpflichtbereich II (5 LP): Eines der zwei Module ist zu wählen</i>							
<i>Bei einer Kombination mit dem MA-Studienprogramm „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 45/75 LP“ darf das gleiche Modul nicht in beiden Studienprogrammen gewählt werden</i>							
Exkursionspraxis	nein	2	5	ja	schriftliche Ausarbeitung	-	2. Semester
Museumspraktikum	nein	-	5	nein	Praktikumsbericht	-	1. oder 2. Semester